



**Verordnung zum
Reglement über die Parkplatz-
Gebühren der Stadt Sursee
vom 1. Januar 2014**

Inhaltsverzeichnis

I. KURZZEITPARKIERZONE A	
Art. 1 Kurzzeitparkierflächen A	3
Art. 2 Parkierflächen Zone 24 Altstadt	3
Art. 3 Höchstparkierzeit	4
II. DAUERPARKIERZONE B	
Art. 4 Dauerparkierflächen B	4
Art. 5 Parkierflächen Zone 24	5
Art. 6 Höchstparkierzeit	5
III. SPEZIALBEREICH C	
Art. 7 Spezialbereich C	6
Art. 8 Ausweispflicht	6
IV. SONDERLÖSUNGEN	
Art. 9 Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB	6
Art. 10 Parkplätze beim Strandbad Sursee	7
Art. 11 Parkhaus St. Martin	7
V. DAUERPARKIERKARTEN	
Art. 12 Altstadtkarte	8
Art. 13 Einwohnerkarte	8
Art. 14 Pendlerkarte	8
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 15 Ausnahmegewilligungen	8
Art. 16 Aufhebung der bisherigen Verordnung/Inkrafttreten	9

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Stadtrat erlässt für das Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Stadt Sursee gestützt auf das Reglement über die Parkplatz-Gebühren der Stadt Sursee vom 27. Mai 2002 (Parkplatz-Gebühren-Reglement) und gestützt auf Art. 26 Abs. 3 lit. c der Gemeindeordnung der Stadt Sursee vom 23. September 2007 folgende Verordnung:

I. KURZZEITPARKIERZONE A

Art. 1 Kurzzeitparkierflächen A

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Kurzzeitparkierzone A zugeordnet und dementsprechend als Kurzzeitparkierflächen A, ausserhalb Zone 24 Altstadt, qualifiziert:

- **Bahnhofstrasse**
- Wilemattstrasse bis Bahnhofplatz
- **Centralstrasse**
- Wilemattstrasse bis Christoph-Schnyder-Strasse
- **Christoph-Schnyder-Strasse**
- Parkplätze Christoph-Schnyder-Strasse 2, Seite Christoph-Schnyder-Strasse
- **Chrüzlistrasse**
- **Kyburgerstrasse**
- **Rigistrasse**
- Parkplätze Friedhofanlage Dägerstein
- **Wilemattstrasse**
- Bahnhofstrasse bis Centralstrasse

² Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 2 des Parkplatz-Gebühren-Reglements zu bezahlen.

³ Die sich an folgenden Strassen befindenden Parkplätze werden der Kurzzeitparkierzone A zugeordnet und als Kurzzeitparkplätze qualifiziert:

- **Bahnhofstrasse 40 und 42**
- **Bahnhofstrasse 43 und 45**
- **Centralstrasse 8a und 8b** (Parkplätze bei der Post)

Auf diesen Parkplätzen gilt eine Höchstparkierzeit von 30 Minuten ohne Parkgebühr.

Art. 2 Parkierflächen Zone 24 Altstadt

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Kurzzeitparkierzone A zugeordnet und dementsprechend als Kurzzeitparkierflächen A, Zone 24 Altstadt, qualifiziert:

- **Altstadt**
- Ober- und Unterstadt, Rathausplatz, Theaterstrasse
- Vierherrenplatz (ab nördlicher Hauskante Herrenrain 22 in Richtung Altstadt)
- Joseph-Frei-Weg, Herrenrain, Längstäg
- Judenplatz, Altstadt-, Storchen-, Bären-, Sonnen-, Harnischgasse
- Hirschengasse, Hirschenplatz, Mühlegasse, Mühleplatz

- **Bahnhofstrasse**
 - Untertor bis Wilemattstrasse
 - **Centralstrasse**
 - Judenplatz bis Wilemattstrasse
 - **Göldlinstrasse**
 - Münsterplatz bis Badstrasse
 - **Oberer Graben**
 - ohne die drei Parkplätze Höhe Münsterplatz 1
- ² Für die Benützung dieser Parkplätze ist gemäss Art. 9 Abs. 1 und 3 des Parkplatz-Gebühren-Reglements keine Gebühr zu bezahlen.

Art. 3 Höchstparkierzeit

- ¹ Auf den Parkplätzen in der Kurzzeitparkierzone A, ausserhalb der Zone 24 Altstadt, beträgt die Höchstparkierzeit maximal 90 Minuten, wobei die gebührenfreie Zeit eingerechnet wird.
- ² Auf den Parkplätzen in der Kurzzeitparkierzone A, Zone 24 Altstadt, beträgt die Höchstparkierzeit generell 30 Minuten. Ausgenommen davon sind die Einwohner mit der Altstadtkarte gemäss Art. 9 Abs. 4 des Parkplatz-Gebühren-Reglements.

II. DAUERPARKIERZONE B

Art. 4 Dauerparkierflächen B

- ¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Dauerparkierzone B zugeordnet und dementsprechend als Dauerparkierflächen B, ausserhalb Zone 24, qualifiziert:
- **Badstrasse**
 - Wilemattstrasse bis Dägersteinstrasse
 - **Bahnhofplatz**
 - Leopoldstrasse bis Rigistrasse
 - **Centralstrasse**
 - Christoph-Schnyder-Strasse bis Bahnhofplatz
 - **Christoph-Schnyder-Strasse**
 - Schellenrainstrasse bis Gemeindegrenze Sursee/Oberkirch
 - **Leopoldstrasse**
 - Höhe Leopoldweg
 - **Moosgasse**
 - Parkplätze bei der Eishalle
 - Parkplätze beim Tennisclub
 - **Pfyffermattstrasse**
 - **Pilatusstrasse**
 - Kottenstrasse bis Pfyffermattstrasse

- **Schellenrainstrasse**
 - Höhe Schulhaus Neufeld II
- **Wilemattstrasse**
 - Badrain bis Badstrasse

² Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 1 des Parkplatz-Gebühren-Reglements zu bezahlen.

Art. 5 Parkierflächen Zone 24

¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Dauerparkierzone B zugeordnet und dementsprechend als Dauerparkierflächen B, Zone 24 ohne Gratisparkierzeit von 30 Minuten, qualifiziert:

- **Beckenhofstrasse**
- **Geuenseestrasse**
 - Schlottermilch bis Ringstrasse Ost
 - Parkplatz beim Kloster
- **St. Martinsgrund**
 - Parkplätze St. Martinsgrund

- **St. Urbanstrasse**

² Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 1 des Parkplatz-Gebühren-Reglements zu bezahlen.

³ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden der Dauerparkierzone B zugeordnet und dementsprechend als Dauerparkierflächen B, Zone 24 mit einer Gratisparkierzeit von 30 Minuten, qualifiziert:

- **Märtplatz**
- **Oberer Graben**
 - drei Parkplätze Höhe Münsterplatz 1
- **St. Urbanparkplatz**
- **Stadthalle**
 - Viehmarktplatz (asphaltierter Teil)
 - Zirkusplatz (Schotterrasenplatz)

⁴ Für die Benützung dieser Parkplätze ist die Gebühr gemäss Art. 12 Abs. 2 des Parkplatz-Gebühren-Reglements zu bezahlen.

Art. 6 Höchstparkierzeit

In der Dauerparkierzone B gibt es grundsätzlich keine Höchstparkierzeit. Nicht gestattet ist jedoch das ununterbrochene Abstellen von Fahrzeugen während mehr als drei Tagen.

III. SPEZIALBEREICH C

Art. 7 Spezialbereich C

- ¹ Die sich auf den folgenden Strassen und Plätzen befindenden Parkplätze werden dem Spezialbereich C zugeordnet und dementsprechend auch als Spezialbereich C qualifiziert:
- ²
 - a. Schulanlagen
 - Georgette, Lehrerparkplätze
 - Kotten, Seite Kottenmatte und Seite Pfyffermattstrasse
 - Neufeld, Seite Bifangstrasse
 - St. Georg/Neu St. Georg, Parkplätze entlang der St. Georgstrasse
 - St. Georg/Turnhallen und Mensa
 - St. Martin, St. Martinsweg
 - b. Während den offiziellen Schulzeiten dürfen Lehrpersonen, Hauswarpersonen und Mitglieder von schulischen Behörden und Gremien die Parkplätze benützen. Ausserhalb der Schulzeiten können diese Parkplätze gegen Bezahlung der Gebühr gemäss Art. 15 des Parkplatz-Gebühren-Reglements benutzt werden.
- ³
 - a. AltersZentrum
 - Parkplätze AltersZentrum St. Martinsgrund (oberirdisch)
 - b. Die Pendlerkarte AltersZentrum gilt nur während den Dienstzeiten der Mitarbeitenden, ist an das Kontrollschild des Fahrzeugs gebunden und nicht übertragbar.
- ⁴ Diese Parkplätze sind mit gerichtlichen Verboten im Sinne von Art. 258 Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend zu signalisieren. Die Einleitung der in diesem Zusammenhang notwendigen Verfahren erfolgt durch den Stadtrat.
- ⁵ Für die Benützung dieser Parkplätze im Spezialbereich C haben die Berechtigten die Gebühr gemäss Art. 15 des Parkplatz-Gebühren-Reglements zu bezahlen.

Art. 8 Ausweispflicht

Für die Benützung der zum Spezialbereich C gehörenden Parkplätze erhalten die Berechtigten einen speziellen Ausweis (ParkingCard). Die ParkingCard wird auf schriftlichen Antrag hin vom Bereich Öffentliche Sicherheit in der Regel für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Diese ist gut sichtbar unten rechts hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges des Berechtigten zu hinterlegen.

IV. SONDERLÖSUNGEN

Art. 9 Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB

- ¹ Die Park+Ride Parkplätze beim Bahnhof SBB gelten als Sonderlösungen. Dazu gehören die Parkplätze
 - P+R 2; Centralstrasse 43
 - P+R 3; Bahnhofplatz 5
- ² Die Altstadt-, Einwohner-, Pendler- und Handwerkerkarten, sowie die Parkkarten der SBB sind auf den P+R Parkplätzen der Stadt Sursee nicht gültig.

- ³ Diese Parkplätze werden 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr bewirtschaftet. Die Gebühren für die Benützung dieser Parkplätze werden gemäss Art. 18 und 19 des Parkplatz-Gebühren-Reglements vom Stadtrat in einem separaten Entscheid festgelegt.

Art. 10 Parkplätze beim Strandbad Sursee

- ¹ Die Parkplätze beim Strandbad gelten als Sonderlösungen. Dazu gehören die Parkplätze
- Strandbadweg 4; vor dem Hauptgebäude des Strandbads
 - Strandbadweg; südlich Triechter-Autobahnbrücke
 - Unter der Triechter-Autobahnbrücke
 - Seeweg
- ² Diese Parkplätze werden jährlich vom 1. April bis 30. September bewirtschaftet. Die Gebühren und die Bewirtschaftungszeiten für die Benützung dieser Parkplätze werden gemäss Art. 18 und 19 des Parkplatz-Gebühren-Reglements vom Stadtrat in einem separaten Entscheid festgelegt.
- ³ Die berechtigten Korporationsbürger können auf diesen Parkplätzen gratis parkieren. Sie erhalten vom Bereich Öffentliche Sicherheit eine Vignette, welche am Fahrzeug angebracht werden muss.

Art. 11 Parkhaus St. Martin

- ¹ Die Parkplätze im Parkhaus St. Martin gelten als Sonderlösungen.
- ² Die Parkplätze werden 24 Stunden pro Tag und 365 Tage im Jahr bewirtschaftet. Es gilt folgende Tarifgestaltung:
- Fr. 1.00 pro Stunde
 - Fr. 12.00 für 24 Stunden
 - Höchstparkierzeit von 24 Stunden
 - Fr. 130.00 pro Monat oder Fr. 1'560.00 pro Jahr für einen fest vermieteten Parkplatz
- ³ Die Altstadt-, Einwohner-, Pendler- und Handwerkerkarten der Stadt Sursee sind nicht gültig.
- ⁴ Die Mieter des AltersZentrums St. Martin, St. Martinsgrund 8, können nach Möglichkeit einen fest zugeteilten Parkplatz beim Bereich Öffentliche Sicherheit mieten. Anspruchsvoraussetzung ist, dass der Mieter Halter eines Personenwagens ist und einen gültigen Führerausweis der Kategorie B besitzt. Der Bereich Öffentliche Sicherheit stellt nach Rücksprache mit den Verantwortlichen des AltersZentrums einen Luzerner Mietvertrag aus.

V. DAUERPARKIERKARTEN

Art. 12 Altstadtkarte

- ¹ Pro Einwohner mit gesetzlich geregelter Wohnsitz innerhalb der Zone 24 Altstadt kann nur je eine Altstadtkarte für persönlich eingelöste Fahrzeuge (Fahrzeughalter) gegen die Gebühr gemäss Art. 9 Abs. 4 des Parkplatz-Gebühren-Reglements bei der Stadt Sursee bezogen werden.
- ² Die Altstadtkarte kann auch an einem Firmenfahrzeug angebracht werden, wenn dieses durch einen Einwohner mit gesetzlich geregelter Wohnsitz innerhalb der Zone 24 Altstadt berufsbedingt benötigt wird. Dafür ist bei der Stadt Sursee, Öffentliche Sicherheit, ein entsprechendes schriftliches Gesuch zu stellen. Dem Gesuch ist der berufsbedingte Nachweis durch den Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.
- ³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 13 Einwohnerkarte

- ¹ Die Einwohnerkarte wird nur an Einwohner mit gesetzlich geregelter Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Stadt Sursee abgegeben.
- ² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin.

Art. 14 Pendlerkarte

- ¹ Pendler, mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb der Einwohnergemeinde Stadt Sursee, können für die gesamte Dauerparkierzone B, inkl. der Zone 24, eine Pendlerkarte für Fr. 40.00 pro Monat oder Fr. 400.00 pro Jahr erwerben. Die Pendlerkarte gilt an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr.
- ² Der Bereich Öffentliche Sicherheit ist berechtigt, Pendlerkarten mit Zeiten ausserhalb der in Abs. 1 festgelegten Nutzungsdauer auszustellen. Die gesamte Nutzungsdauer von 12 Stunden kann auf schriftliches Gesuch hin in folgenden Fällen überschritten werden:
 - Pendlerkarte 3+, total 15 Stunden, Monatskarte Fr. 60.00 und Jahreskarte Fr. 600.00
 - Pendlerkarte 6+, total 18 Stunden, Monatskarte Fr. 80.00 und Jahreskarte Fr. 800.00
 - Die Anfangszeit kann individuell gewählt werden. Die anschliessend maximale Nutzungsdauer wird nur zusammenhängend erteilt.
- ³ Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Stadtrat auf schriftliches Gesuch hin unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Gebühr.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Ausnahmbewilligungen

Ausnahmbewilligungen gemäss Art. 7 des Parkplatz-Gebühren-Reglements werden in separaten Stadtratsentscheiden verfügt.

Art. 16 Aufhebung der bisherigen Verordnung/Inkrafttreten

Die Verordnung zum Reglement über die Parkplatz-Gebühren der Stadt Sursee vom 11. Juni 2003 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung per 1. Januar 2014 aufgehoben.

Sursee, 15. Januar 2014



Beat Leu
Stadtpräsident



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

Geändert durch Stadtratsbeschluss am 15. Januar 2014, 11. Mai 2016 und 6. Juni 2018
(aufgrund Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2012 und Genehmigung des
Parkplatz-Gebühren-Reglements durch den Regierungsrat am 14. Juni 2013)